

Bitte zurücksenden an:

Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal Eichetstr. 12 94127 Neuburg am Inn Sitz: Neuburg am Inn

Servicetelefon: 08502/91714 - 0 **Telefax:** 08502/91714 - 29 **Email:** <u>info@zwui.de</u>

Web: <u>www.zwui.de</u> Geschäftszeiten:

Montag – Freitag: 08:00 – 11:30 Uhr

Oder nach Vereinbarung

Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal

Name, Vorname	Freiwillige Angaben:			
Charles Harrannan	Talatan			
Straße, Hausnummer	Telefon			
PLZ, Ort	E-Mail			
Datenschutzerklärung: ☐ Ich bin einverstanden (Bitte ankreuzen wenn Sie Telefon oder E-Mail angeben) Ich willige ein, dass der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der entsprechenden Bearbeitung meines Antrages erhebt, verarbeitet, nutzt und an die zur entsprechenden Bearbeitung erforderlichen Stellen weitergibt. Die Einwilligung kann verweigert bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen durch Mitteilung an info@zwui.de widerrufen werden.				
beantragt für das Grundstück				
Ort	Flur-Nr. und Gemarkung:			
Straße, Hausnummer	Bauparzelle:			
 □ die Neuherstellung eines Wasseranschlusses □ die Veränderung / Erweiterung des bestehenden Anschlusses □ endgültige Stilllegung □ vorübergehende Stilllegung □ Wiederaufnahme der Versorgung 				
Grundstückseigentümer:				
Name, Vorname	Anschrift			
Name, Vorname	Anschrift			

Art des Gebäudes:					
☐ Einfamilienhaus☐ Zweifamilienhaus☐ Dreifamilienhaus		Reihenhaus Gewerbebetrieb Landwirtschaft		Sonstiges	
Hausanschluss-Ausführung:					
□ PE-Rohr 1"□ Länge bis 20 m	☐ PE-Rohr 1 ¼" ☐ Länge 20 bis 50	-	□ Sonstig □ Länge i	e über 50 m	
Wasserzähler-Ausführung:					
□ Q ₃ 4 □ Q ₃ 10	□ Q ₃ 16 □ übe	er Q ₃ 16 [□ Verbundzä	hler	
Terminwunsch:					
Der Anschluss soll erfolgen:			so bald wie mö	glich	
Angaben zu Eigengewinnungsa	ınlagen:				
Regenwassernutzungsanlage vo ☐ für Gartenbewässerung		☐ J ettenspülung	la	□ Nein	
Eigengewinnungsanlage ist vorl	handen oder geplant:		la	□ Nein	
Art (z.B. Brunnen): Verwendung für:					
Sonstige Angaben (Hinweise auf sonstige Versorgungsleitungen, Kanal, Versitzgruben, zu schützende Bäume usw.):					
<u>Installationsarbeiten</u>					
Mir/uns ist bekannt, dass gemäß den geltenden Vorschriften (§13 AVBWasserV) die Installationsarbeiten nur von Installationsfirmen, die im Installationsverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind, ausgeführt werden dürfen.					
Name des Installationsunterneh	nmens				
 □ Eine Kopie des Installationsausweises (oder eines vergleichbaren Nachweises) des Installationsunternehmens ist beigefügt. □ Die Installationsfirma ist noch nicht bekannt. Sobald das Installationsunternehmen bekannt ist, erfolgt die Zusendung der vollständig ausgefüllten Installationsanmeldung. 					

Inbetriebsetzung der Anlage

Der Eigentümer hat die Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband entsprechend der Ziffer 5.1.6 (Anlage zur AVBWasserV) mindestens 14 Tage vorher zu beantragen (über das eingetragene Installationsunternehmen). Bitte beachten Sie, dass der Wasseranschluss von uns erst endgültig erstellt werden kann (Einbau Wasserzähler), wenn uns diese Installationsanmeldung vollständig ausgefüllt vorliegt und das Installationsunternehmen in Ihrem Namen die Inbetriebsetzung beantragt

Vom Installationsunternehmen auszufüllen:

1. Beschreibung der geplanten Anlage		
□ Neuanschluss □ Anschlussänderung		
2. Wasserbehandlung		
□ Nein □ Enthärtung □ Dosierung □ Sonstige		
3. Funktions- bzw. Sicherheitseinrichtungen:		
□ Druckminderer □ Druckerhöhungsanlage: □ mittelbar □ unmittelbar		
☐ Filter rückspülbar ☐ Filter nicht rückspülbar		
□ Rückflußverhinderer nach DIN 1988□ zentrale Absicherung □ Einzelabsicherung		
□ Rohrtrenner, Klasse, Ansprechdruck		
□ Rohrunterbrecher für □ freier Auslauf		
4. Nutzung von Nichttrinkwasser (Eigengewinnungsanlage)		
☐ Ja ☐ Nein Anmerkungen:		
5. Bestätigung Installationsunternehmen		
Die Kundenanlage wurde bzw. wird nach den geltenden Vorschriften (AVBWasserV) und anerkannten Regeln der Technik DIN 1988 erstellt bzw. geändert. Die Inbetriebnahme erfolgt gemäß §13 AVBWasserV. D.h. die Inbetriebsetzung wird von uns im Namen des Eigentümers erst beantragt, wenn dies technisch möglich ist.		
Datum, Firmenstempel, Unterschrift der eingetragenen Fachkraft des Installationsunternehmens		

Die Erdarbeiten zur Verlegung der Anschlussleitung sollen vom Zweckverband ausgeführt werden:			
□ Ja □ Nein			
Sollten die Erdarbeiten für die Verlegung der Anschlussleitung durch mich oder eine von mir beauftragte Firma ausgeführt werden, so verpflichte ich mich, die vom Zweckverband auferlegten Vorschriften zu beachten und durchzuführen.			
Dies sind insbesondere:			
 Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften von Leitungsgrabenarbeiten Der Rohrgraben muss eine Mindesttiefe von 1,40 m betragen und eine Breite von 0,80 m aufweisen. Die Grabenwände müssen ordnungsgemäß geböscht oder geschalt sein. Falls der Rohrgraben den Anforderungen nicht entspricht, werden die zusätzlichen Maßnahmen auf Kosten des Antragstellers ausgeführt. 			
 Die Grabensohle muss frei von Steinen und sonstigen scharfkantigen Gegenständen sein (erforderlichenfalls ist eine Sandbettung einzubringen). Zum Verfüllen des Rohrgrabens muss bis 30 cm über das Rohr steinfreies Material verwendet werden, dass nur von Hand verdichtet werden darf. Leerrohrsysteme sind nur in gas- und druckwasserdichten Ausführungen gemäß DIN 1988, DIN 			
18336/37, DIN 18195, DVGW G459/1 und VP 601 zulässig. Diese sind bauseits entweder beim Zweckverband, der Baufirma etc. zu besorgen. Der Einbau kann durch den Zweckverband oder eine Fachfirma erfolgen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die vielfach verwendeten Einführungshilfen mittels KG-Rohre nicht mehr zulässig sind! Wenn am Tag der Erstellung des			
 Hausanschlusses keine zugelassenen Leerrohre vorgefunden werden, erfolgt kein Anschluss! Irgendwelche Schäden an der Anschlussleitung, die auf unsachgemäße Erdarbeiten zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Antragstellers. 			
Die "Allgemeinen Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser – Anlage zur AVBWasserV" mit dem hierzu gültigen Preisblatt, die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (BGBL. 1980 Teil I, S. 750-757)" sowie das Hinweisblatt zur Verlegung der Hausanschlussleitung" habe ich erhalten. Die Abrechnung erfolgt nach dem Preisblatt, das zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig ist.			
Einzureichende Unterlagen: 1 Lageplan M 1:1000 1 Kellergrundriss mit Angabe der gewünschten Einbaustelle M 1:100 Wasserlieferungsvertrag (zweifach)			
Ort Datum			
Unterschrift Antragsteller Unterschrift der Grundstückseigentümer			

(wenn nicht zugleich Antragsteller)

Wird vom Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal ausgefüllt:			
Zählereinbau und Inbetriebsetzung:			
☐ Zählernummer:	wurde ordnungsgemäß eingebaut und die Anlage		
am durch Datum	in Betrieb gesetzt. Name		
☐ Hausanschluss gespült und entlüftet	☐ Zählergröße		
☐ Sichtprüfung Hausanschluss durchgeführt	☐ Zählerstand		
Vom Installationsunternehmen auszufüllen (Vor-Ort bei der Inbetriebnahme): Hiermit bestätige ich, die Installation entsprechend der anerkannten Regeln der Technik durchgeführt zu haben:			
Datum Unterschrift In	stallateur		



Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats für wiederkehrende Wasserkosten

Zahlungsempfänger:	Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal Eichetstraße 12, 94127 Neuburg am Inn Tel.Nr.: 08502/91714-0 – E-Mail: info@zwui.de
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE33ZZZ00000024789
Mandatsreferenz (wird von uns ergänzt):	
Grundstück (Str., Haus-Nr., PLZ, Ort)	(Abnahmestelle)
Einzugsermächtigung für Wasserkosten Ich ermächtige den Zahlungsempfänger (Name si Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto ein	iehe oben) widerruflich, die von mir zu entrichtenden Grund- und Wasserkosten bei
	ame siehe oben), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein Konto gezogenen Lastschriften
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kredit	n, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages tinstitut vereinbarten Bedingungen.
Zahlungsart:	⊠wiederkehrende Zahlung □einmalige Zahlung
Name des Zahlungspflichtigen:	(Kontoinhaber)
Anschrift des Zahlungspflichtigen: Straße, Hausnummer, PLZ und Ort:	
IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):	
Telefonnummer/ E-Mail:	
Ort, Datum (TT/MM/JJJJ), Unterschrift des Z	ahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

^{**} Bitte beachten Sie, dass die Einzugsermächtigung nur vom <u>Grundstückseigentümer</u> erteilt werden kann!**

<u>Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Erstellung der Hausanschlussleitung</u> (gem. Art. 13 DSGVO Abs. 1):

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichetstr. 12, 94127 Neuburg am Inn, info@zwui.de, Tel.: 08502/917140.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter der Adresse Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, via Mail unter <u>Datenschutz@Landkreis-Passau.de</u> oder telefonisch unter 0851/397-1771.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Erstellung der Hausanschlussleitung bearbeiten zu können. Rechtsgrundlage der Verordnung ist Art. 6 Abs. 1 c DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe) und die AVBWasserV mit Anlage und gültigem Preisblatt (Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen mit Wasser).

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns an die zur entsprechenden Bearbeitung erforderliche Stelle weitergegeben.

Weiter Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung können Sie im Internet unter www.zwui.de abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Information auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Zudem können Sie alle Informationen auch beim o.g. behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen.

Weitere Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Erstellung der Hausanschlussleitung (gem. Art. 13 DSGVO Abs. 2):

Ihre Daten werden beim Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist erforderlich ist.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 c DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe) und die AVBWasserV mit Anlage und gültigem Preisblatt (Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen mit Wasser).

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, stehe Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- Sie sind dazu verpflichtet Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 c DSGVO und der AVBWasserV mit Anlage und gültigem Preisblatt (Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen mit Wasser). Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Erstellung der Hausanschlussleitung bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Erklärung zur Einwilligung über den Einbau einer elektronischen Messeinrichtung mit Funkübertragung

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung Art. 24 Absatz 4

In Satzungen nach Abs. 1 Nr. 2 kann für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde/Zweckverband berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. ²In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. ³Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

- 1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
- 2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

⁴Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. ⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde/Zweckverband den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. ⁷Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

Erläuterung des Zweckverbandes:

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal hat sich vor dem Hintergrund einer verantwortungsvollen und wirtschaftlich sparsamen Haushaltsführung für den Einbau dieser Zähler entschieden. In den Allgemeinen Bedingungen und Preisen für die Versorgung mit Wasser (Anlage zur AVBWasserV) werden unter Ziffer 6 die ausgelesenen Daten bezeichnet. Besonders die Alarmcodes wie Dauerdurchfluss (= Bruch oder Beschädigung in der Hausinstallation) oder Temperatur (= Einfrieren der Hausanschlussleitung) bieten eine wesentliche Verbesserung unseres Kundenservices. Weiterhin steigert sich durch die Digitalisierung der Netzüberwachung die Effizienz erheblich. Rohrbrüche werden schneller entdeckt, lokalisiert und beseitigt. Dies spart dem Zweckverband jetzt schon zum Teil erhebliche Kosten die dann nicht auf den Trinkwasserpreis umgelegt werden müssen.

Die Übertragung des Senders erfolgt mit einer Frequenz von 868 MHz mit einer maximalen Leistung von 7 mW. Alle 8 Sekunden sendet er ein Funksignal mit einer Dauer von 4 Millisekunden. Dies bedeutet eine tägliche Sendedauer von ca. 43 Sekunden. Ein Mobiltelefon (GSM900) vergleichsweise hat während eines Gesprächs eine maximale Leistung von 2000 mW. Dies entspricht fast dem 300-fachen des Wasserzählers. Selbst ein Babyphone hat im aktiven Zustand eine höhere Leistung. Zu berücksichtigen ist hierbei noch das das Mobiltelefon direkt neben dem Kopf betrieben wird und der Trinkwasserzähler sich in aller der Regel räumlich getrennt im Keller oder Technikraum befindet.

Widerspruchserklärung:

Sofern Sie keine Funkübertragung wünschen, bitten wir dies dem Zweckverband schriftlich an die Adresse

Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal Eichetstraße 12 94127 Neuburg am Inn

innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreiben anzuzeigen. Der Zweckverband wird dann das Funkmodul bei Ihrem Zähler deaktivieren und den Trinkwasserverbrauch im Januar jeden Jahres bei Ihnen vor Ort erfassen. Die jährlichen Kosten für die Ablesung vor Ort beim Kunden entnehmen Sie bitte unserem jeweils gültigen Preisblatt.